

Satzung des Vereins Seniorenclub Pesterwitz e.V.

§ 1 Name und Bezeichnung, Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „**Seniorenclub Pesterwitz e.V.**“ und hat seinen Sitz in 01705 Freital. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter der Nummer 40375 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Sein Zweck ist die Förderung der Erwachsenenbildung, die Pflege kultureller Beziehungen, die Förderung der freien Wohlfahrtspflege, Förderung der Heimat-/Brauchtumspflege und der Heimatkunde.

(2) Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher und kultureller Veranstaltungen, Maßnahmen im Bereich der außerschulischen Erwachsenenbildung einschließlich der entsprechenden sozialpädagogischen Begleitung.

(3) Darüber hinaus arbeitet der Verein für eine Verstärkung der internationalen Toleranz und der Völkerverständigung.

(4) Die Förderung der Heimat-/Brauchtumspflege und der Heimatkunde werden durch die geschichtliche Aufarbeitung, Sammlung und Archivierung von Pesterwitzer Geschichtsmaterial und der Ausarbeitung von themenbezogenen Vorträgen, Veranstaltungen, Broschüren und thematischen Rundwegen verwirklicht.

(5) Die Veranstaltungen, Maßnahmen und Programme des Vereins stehen jedermann offen und sind nicht an konfessionelle, wirtschaftliche oder politische Voraussetzungen gebunden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung nach § 12 dieser Satzung keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand entscheidet über Aufnahmeanträge mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Verein können auch juristische Personen als kooperative Mitglieder beitreten. Auch hier entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit über den schriftlichen Aufnahmeantrag.

§ 6 Austritt und Ausschluss

(1) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Darüber hinaus können Mitglieder, welche den Zielen und Zwecken des Vereins entgegenhandeln, den satzungsgemäßen oder sonstigen Verpflichtungen nicht nachkommen, von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

(3) Der Vorstand hat den Ausschluss schriftlich zu begründen. Gegen den Ausschluss kann schriftliche Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Beitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und findet sich in der Beitragsordnung.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus maximal 5 Mitgliedern und zwar aus

- . dem/der Vorsitzenden
- . dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- . dem/der 2. Stellvertretenden Vorsitzenden

und zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt.

(3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter. Je zwei gemeinsam vertreten den Verein.

(4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder schriftlich zustimmt. In Eilfällen kann der Vorstand eine schriftliche Abstimmung ohne Vorstandssitzung herbeiführen lassen. Der Vorstand leitet den Verein. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter sich verteilen.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes durch Tod oder aus sonstigen Gründen, kann der Vorsitzende ein Ersatzmann/ eine Ersatzfrau kommissarisch berufen, dessen Amtszeit mit Sitz und Stimme für die restliche Wahlperiode gilt.

(6) Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder verlangt wird. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung. Die Einladung zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung bedarf der Schriftform.

(2) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, ist dieser verhindert, von einem seiner Vertreter, geleitet. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

(3) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliederstimmen, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von neun Zehntel der anwesenden Mitgliederstimmen notwendig. Alle Abstimmungen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Mitgliederstimmen gefordert wird.

(4) Juristische Personen und kooperative Mitglieder haben je eine Stimme, unabhängig von der Mitgliederzahl ihrer vertretenen Organisationen.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Protokolle sind von der Vorsitzenden des Vereins und einer Stellvertreterin zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung, sowie der jeweilige Abstimmungsantrag und dazugehörige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

(6) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Revisoren für jede Wahlperiode.

§ 11 Auflösung bzw. Aufhebung und Verwendung des Vereinsvermögens

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung nach § 9 dieser Satzung festgelegten Mehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die Stellvertreter im Sinne des § 8 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend auch für den Fall, dass der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an andere gemeinnützige Vereine des Ortsteils Pesterwitz, die diese unmittelbar und ausschließlich wieder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung nicht rechtsgültig sein oder werden, so sollen nicht damit zusammenhängend alle anderen Bestimmungen ungültig werden. Die dann jeweils ungültige Bestimmung soll durch eine dem Sinne nach der Meinung des Satzungsgebers am nächsten kommende Bestimmung ersetzt werden.

Freital – Pesterwitz 13. März 2025

.....
Martina Teichert

.....
Regina Goldhahn

.....
Kornelia Pärschke